

Central-Blatt

für das

Deutsche Reich.

Herausgegeben
in
Reichsamt des Innern.

Zu beziehen durch alle Postämter und Buchhandlungen. — Abonnementspreis für den Jahrgang acht Mark.

XIV. Jahrgang.

Berlin, Freitag, den 2. April 1886.

N^o 14.

Inhalt: 1. Zoll- und Steuer-Wesen: Steueramtliche Behandlung des nach amerikanischer Art gereinigten Tabaks Seite 71
2. Post- und Telegraphen-Wesen: Änderungen der Postordnung 72
3. Kaufmännl.-Wesen: Lotteriede; — Quantität-Ertheilung 75

4. Versicherungs-Wesen: Regulatio, betreffend die Unfallversicherung für den Betrieb der Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung. 76
5. Polizei-Wesen: Aufhebung von Ausländern aus dem Reichsgebiete. 79

I. Zoll- und Steuer-Wesen.

Der Bundesrath hat in seiner Sitzung vom 18. März d. J. folgendes beschlossen:
Das sogenannte amerikanische Labaderativverfahren (Einreihen der ganzen Labadpflanze ohne Trennung der Blätter von dem Pflanzenstengel) kann auf Antrag des Labadpflanzers von dem Hauptamt unter nachstehenden Bedingungen und Kontrollen gestattet werden:

1. Der Antrag auf Gestattung des Verfahrens ist rechtzeitig vor der amtlichen Feststellung der zu vertretenden Labadmänge (§. 6 des Labadsteuergesetzes vom 18. Juli 1879 — Reichs-Gesetzblatt Seite 245 —) bei der Steuerbehörde des Bezirks einzureichen.

In demselben ist anzugeben:

- a) auf welche Grundstücke das Verfahren sich erstrecken soll,
- b) wie viel Pflanzen sich auf jedem dieser Grundstücke befinden.

2. Die Pflanzenstengel gehören zu dem steuerpflichtigen Labad.
Die verbindliche Feststellung der zu vertretenden Labadmänge richtet sich bezüglich der Pflanzenstengel auf die Zahl der letzteren und hat bei den nach §. 6 des Gesetzes vorzunehmenden Ermittlungen zu erfolgen. Die Feststellung der Zahl der Pflanzenstengel darf auch nach Maßgabe der Bestimmungen im §. 8 des Labadsteuergesetzes geschehen.

3. Die von den Blättern befreiten Pflanzenstengel sind nach Maßgabe der von der Steuerbehörde zu ertheilenden Anweisung besonders zu verpacken und unter Uebergabe einer schriftlichen Anmerkung spätestens zu dem für die Verwiegung der Blätter festgesetzten Termin zur Revision zu stellen. Ergibt sich bei dieser Revision eine geringere als die nach Ziffer 2 zu vertretende Zahl der Pflanzenstengel, so finden die Bestimmungen im §. 25 der Dienstvorschriften vom 29. Mai 1880 (Central-Blatt 1880, Seite 327) sinngemäße Anwendung.

Die Versteuerung der Pflanzenstengel unterbleibt, soweit die Vernichtung derselben bei der Revision beantragt und demnächst unter Aufsicht vollzogen wird (§. 33 Ziffer 5 der Dienstvorschriften).

Berlin, den 30. März 1886.

Der Reichsanzler.
In Vertretung: v. Burckard.